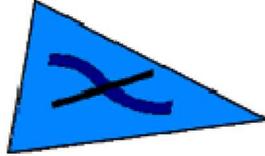


# Wassersportverein Landesbergen



## Satzung

(Abschrift ohne Gewähr)

Die vom Wassersportverein Landesbergen e.V. einberufene Jahreshauptversammlung beschloss am 14. März 1976, geändert durch Beschlüsse vom 30. Januar 1981, vom 8. März 1996, vom 14. März 2014 und vom 01.08.2020 folgende Satzung:

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: Wassersportverein Landesbergen e.V. und hat seinen Sitz in 31628 Landesbergen, Kreis Nienburg/Weser. Gründungstag ist der 15. August 1974. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stolzenau eingetragen.

Der Verein pflegt den Wassersport. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Vereinszweck dienen insbesondere auch die dem Verein gehörenden bzw. ihm überlassenen Grundstücke, Gebäude, Anlagen und Sportgeräte zur bestimmungsgemäßen Nutzung (siehe Nutzungsordnung). Die Mitgliedschaft ist weder nach Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt. Etwaige Überschüsse, die sich aus der Jahresrechnung ergeben, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder des Vereins erhalten dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Dies gilt auch für die Nutzungsdauer des Vereinsgeländes, wenn diese nicht regelkonform (siehe Nutzungsordnung) ist.

Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

### **§ 2 Mitgliedschaft - Mitglieder**

**Der Verein besteht aus:**

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Familienmitgliedern
3. Jugendmitgliedern
4. Fördernden Mitgliedern
5. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anteil am Vereinsvermögen. Wer Bootseigner ist, oder den Wassersport ständig aktiv ausübt, bzw. die Einrichtungen des Vereins laufend in Anspruch nimmt, muss ordentliches Mitglied sein.
2. Familienmitglieder sind wassersportlich oder vereinsmäßig aktive Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von ordentlichen Mitgliedern. Ehepartner und Lebensgefährten haben das Recht der ordentlichen Mitglieder mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und Anteil am Vereinsvermögen. Aktive Kinder und Jugendliche von ordentlichen Mitgliedern haben die Rechte der Jugendmitglieder.
3. Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie gehören der Jugendabteilung an. Sie wählen ihren Jugendvertreter selbst mit einfacher Stimmenmehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Die Angehörigen der Jugendabteilung können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. In der Mitgliederversammlung steht jedoch nur dem Jugendvertreter ein unbeschränktes Stimmrecht zu. Bei der Wahl eines Jugendlichen innerhalb der Jugendabteilung haben jugendliche Mitglieder des Vereins volles Stimmrecht.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Wassersport und den Wassersportverein Landesbergen e.V., üben den Wassersport aber nicht aktiv aus und nehmen nicht regelmäßig am Vereinsleben teil. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorstand entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, von denen eins dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören muss. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit. Ehrenvorsitzende können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen.

**Anmerkungen:**

Eltern von ordentlichen Mitgliedern gehören nicht mehr zu den Familienmitgliedern. Die Satzung des WSV wird allen neuen Mitgliedern automatisch ausgehändigt.

**§ 3 Aufnahme**

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch

einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, von denen eines dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB angehören muss.

Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Die Aufnahme eines Neumitgliedes erfolgt zunächst auf Probe für ein Jahr (ab Aufnahmedatum).

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod und durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist dem Betreffenden unverzüglich durch Einschreibebrief bekannt zu geben. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung schriftlich Berufung einlegen. Die Berufung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Im Berufungsfalle entscheidet danach die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist allerdings bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam. Die Mitgliederversammlung soll schnellstens, möglichst in etwa drei Wochen erfolgen. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres (31. Dezember des laufenden Jahres) zulässig, unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.

#### **Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden:**

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Pflichten
2. wegen Nichtzahlung des Beitrages bis zum 30. Juni des laufenden Jahres
3. Wegen Missachtung der Vereinsregeln (Nutzungsordnung) und/oder stören des Vereinsfriedens.

#### **§ 5 Beitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung bestimmt. Er ist am 31. März des laufenden Jahres fällig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann im Bedarfsfall die Erhebung eines Zusatzbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

#### **Beitragsfestsetzungen:**

zu den o.a. Mitgliedschaftsbeschreibungen gelten folgende Beitragssätze:

- |                                                                              |                    |
|------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1. Ordentliche Mitglieder                                                    | - 100 % Beitrag    |
| 2. Familienmitglieder der ordentl. Mitgl. für den Ehepartner/Lebensgefährten | - 30 % Beitrag für |
| jedes Kind/Jugendlichen                                                      | - 10 % Beitrag     |
| 3. Jugendmitglieder bis 18 Jahre (nicht Familienmitglieder)                  | - 50 % Beitrag     |
| 4. Fördernde Mitglieder                                                      | - 50 % Beitrag     |
| 5. Ehrenmitglieder                                                           | - kein Beitrag     |
| 6. Schüler, Auszubildende, Studenten und Arbeitslose über 18 Jahre           | - 50 % Beitrag     |

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen liegen. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal als sogenannte Jahreshauptversammlung zusammen, zweckmäßig zu Anfang des Geschäftsjahres.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zu einer Einberufung innerhalb von 7 Tagen verpflichtet, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben. Die Jahreshauptversammlung und die einzelnen Mitgliederversammlungen entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Mitgliederversammlungen können neben der Jahreshauptversammlung nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, wenn dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

## **§ 7 Vorstand des Vereins**

### **Vorstand des Vereins sind:**

1. und 2. Vorsitzender, Kassen-, Schrift- und Jugendwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart, Je zwei von ihnen handeln vertretend für den Verein. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird ohne Entgelt durchgeführt. In den Jahren mit geraden Endziffern wählt die Jahreshauptversammlung den 1. Vorsitzenden, den Kassen- und den Jugendwart. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden der zweite Vorsitzende und der Schriftwart von der Jahreshauptversammlung gewählt.

Die von der Mitgliederversammlung aufgestellten Richtsätze sind für den Vorstand bindend. Insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Ausgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der sonstigen Mitgliederversammlungen
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. die Entscheidung über Härtefälle unter Wahrung der Vereinsinteressen,
5. alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden.

Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden - im Falle dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - gemeinsam mit dem Kassenwart erteilt werden. Der 1. Vorsitzende

veranlasst und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes dieses beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Ein endgültiger Beschluss kann nur gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes geladen sind und die Zahl der Erschienenen 2/3 der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder erreicht. Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anordnung durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Die Kasse soll einmal im Jahr durch die Kassenprüfer geprüft werden.

### **§ 8 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, verbunden mit der Auflage, es einem Wassersport, insbesondere Kanusport treibenden Verein zufließen zu lassen, der seinen Sitz möglichst in der Gegend Landesbergen oder deren näheren Umgebung hat. Entsprechendes gilt, wenn der gemeinnützige Zweck des Vereins entfällt.

Landesbergen, den 01.08.2020